

Satzung der Rudergemeinschaft Olympos Würzburg (ROW)

Präambel

Die Rudergemeinschaft Olympos Würzburg steht für das Leitmotiv: „Rudern für alle“. Er bekennt sich zum Leistungsprinzip auf allen Ebenen. Er achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die im Rudersport vor allem auf Fairness und Kameradschaft beruhen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Rudergemeinschaft Olympos Würzburg (ROW).
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins “Rudergemeinschaft Olympos Würzburg e. V.”.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Ruderverband (DRV), im Bayerischen Ruderverband (BRV) und im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinsfarben, Flagge

- 2.1 Die Vereinsflagge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung definiert und per Satzungsänderung nachgetragen.
- 2.2 Für die Vereinsfarben sind blau und rot vorgesehen.

§ 3 Zweck

- 3.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion von Behinderten, Flüchtlingen, Asylbewerbern und sozial benachteiligten Menschen.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.6 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, dem DRV und dem BRV sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinstätigkeit

- 4.1 Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Rudern und die Förderung des Rudersports (Breiten-, Wettkampf- und Inklusionssport) und aller damit verbundener körperlicher Ertüchtigungen. Dies soll insbesondere durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und anderen Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport ergänzender und der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienender Sportarten, verwirklicht werden.
- 4.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.3 Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

5.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

5.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 5.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins maximal einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Allerdings nur wenn dies zuvor vom Vorstand beauftragt war.

5.6 Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 5.2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 5.5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

6.2 Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag
- d) Familienmitglieder
- e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Aktive Mitglieder sind alle erwachsenen Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die den Rudersport im Verein aktiv betreiben.

Unter c) Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag fallen zum Beispiel alle Personen, die nicht in der Lage sind ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, wie Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte usw. Entsprechende Nachweise sind mit dem Aufnahmeantrag bzw. auf Anforderung vorzulegen.

Mitglieder und ausscheidende Vorstände, die sich um den Verein oder den Rudersport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und sind von der Pflicht zur Beitragszahlung gem. 8.1 befreit.

6.3 Der schriftliche Aufnahmeantrag muss von zwei stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die vorläufige Mitgliedschaft. Das vorläufige Mitglied hat alle Rechten und Pflichten mit Ausnahme des aktiven und des passiven Wahlrechts, sowie die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Danach entfallen die Beschränkungen gemäß § 6.3 Satz 4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6.4 Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht mit Ausnahme des/der Jugendleiter/in nach § 15.2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

6.5 Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

7.2 Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

7.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Organs ausgeschlossen werden,
a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung per eingeschriebenem Brief seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins verstößt,
c) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

7.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

8.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre und sollen entsprechend den Mitgliedsgruppen (6.2) gestaffelt sein.

8.2 Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

8.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mailadresse mitzuteilen.

8.4 Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsanteilig bis zum Jahresende berechnet.

§ 9 Organe des Vereines

9.1 Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem

- a) erste/n Vorsitzende/n
- b) Stellvertreter/in Sport
- c) Stellvertreter/in Finanzen (Schatzmeister)
- d) Stellvertreter/in Verwaltung/Liegenschaften
- e) Stellvertreter/in Inklusion

Weiterhin gehören dem Vorstand, der oder die Schriftführer/in und der oder die Breitensportvertreter/in an, sowie der oder die Jugendleiter/in. Nach Bedarf wählt die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder.

10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die erste/n Vorsitzende/n, der oder die Stellvertreter/in Sport, der oder die Stellvertreter/in Finanzen, der oder die Stellvertreter/in Verwaltung/Liegenschaften, der oder die Stellvertreter/in Inklusion. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

10.3 Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

10.4 Wiederwahl ist möglich.

10.5 Verschiedene Vorstandsämter im Vorstand können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Insbesondere können jedoch Mitglieder des Vorstandes kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

10.6 Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind

10.8 Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.9 Vorstandsmitglieder nach 10.1 können nur Vereinsmitglieder werden.

10.10 Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes (zur Erlangung der Gemeinnützigkeit) ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Sicherheitsbeauftragter

Der Vorstand benennt einen Sicherheitsbeauftragten im Sinne der Sicherheitsrichtlinie des DRV. Der Sicherheitsbeauftragte darf nicht der Vorstandschaft angehören. Er hat keinerlei Weisungsbefugnis. Er gibt Hinweise, falls er das für notwendig erachtet und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder der Vorstand einen Handlungsbedarf sieht.

12.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Weitere Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob er die Tagesordnung ergänzt oder ob er die Mitgliederversammlung darüber abstimmen lässt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme in den Fällen des § 12.2 Satz 6 und 7 ist die einfache Mehrheit erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen, mit Begründung, 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

12.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

12.5 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

12.6 Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

12.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum bayerischen und zum Deutschen Rudertag
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen und über Vereinsauflösung
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes

12.8 Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

12.9 Spartenbeauftragte

Der Vorstand benennt für bestimmte Gruppen und Aufgaben, sogenannte Spartenbeauftragte. Diese organisieren und koordinieren in Kooperation mit den anderen betroffenen Spartenbeauftragten und in Abstimmung mit dem Sport- oder dem ersten Vorsitzenden weitgehend selbstständig den Ruderbetrieb bzw. die Projekte. Beispielhaft kommen hierfür folgende Sparten in Frage: Leistungssport, Breitensport, Masterrudern, Behindertenrudern, Inklusionsrudern, Betriebsrudern, Wanderrudern, Veranstaltungen, Kommunikation.

12.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist, wenn in der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, stets der oder die Schriftführer/in.

§ 13 Ältestenrat

13.1 Dem Ältestenrat sollen mindesten drei und höchstens sieben Mitglieder angehören. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder die das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre aktive Vereinstätigkeit in einem Mitgliedsverein des Deutschen Ruderverbandes nachweisen können.

13.2 Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

13.3 Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen.

§ 14 Kassenprüfung

14.1 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

14.2 Sonderprüfungen sind möglich.

14.3 Die Kassenprüfer bestimmen selbst Art und Umfang der Prüfungen bzw. Sonderprüfungen.

§ 15 Vereinsjugend

15.1 Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

15.2 Die jugendlichen Mitglieder des Vereins wählen einen oder eine Jugendleiter/in. Diese/r ist von der Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen und gehört dem Vorstand an.

§ 16 Ehrungen

16.1 Außerordentliche Verdienste können durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewürdigt werden.

16.2 Der Verein kann die Verdienste seiner Mitglieder durch Verleihung von Ehren- oder Verdienstnadeln belohnen. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft in gerechter Würdigung

der bewiesenen Vereinstreue und der erworbenen Verdienste um den Verein und den Sport. Die Ehrenzeichen sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

18.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

18.2 Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

18.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

18.4 Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

18.5 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

18.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereines

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

19.2 In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

19.3 Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Würzburg.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche

oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21. Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.07.2015 in Würzburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Würzburg, 11.07.2015

(Ort und Tag der Errichtung)